

Sterbefall – was ist zu tun?

Wenn jemand stirbt, sind die Angehörigen oft ratlos, was alles zu erledigen ist. Hier ein kurzer Überblick:

1. Eignet sich der **Todesfall zu Hause**, ist zunächst ein Arzt (in der Regel der Hausarzt) zu verständigen. Dieser nimmt die Leichenschau vor und händigt den Angehörigen die notwendigen Bescheinigungen (Todesbescheinigung für das Standesamt und drei weitere Todesbescheinigungen in Umschlägen) aus.
2. Mit diesen Bescheinigungen geht ein „Anzeigepflichtiger“ (in der Regel ein Angehöriger), oder der beauftragte Bestatter umgehend zum Standesamt (Rathaus) und meldet den Sterbefall. Wenn möglich, bitte Personenstandsunterlagen (z.B. Familienstammbuch) mitbringen, wenn der Verstorbene nicht hier geboren ist oder hier geheiratet hat. Tritt der Sterbefall am Wochenende oder an einem Feiertag ein, ist das Standesamt am darauf folgenden Werktag aufzusuchen. Hier erhält man dann die nötigen Sterbeurkunden.
3. Bei **Sterbefällen im Krankenhaus** oder in einem Heim werden die beiden ersten Punkte in der Regel von der Anstaltsleitung besorgt. Ist der Todesfall in einem **auswärtigen Krankenhaus oder außerhalb der Wohnortgemeinde** eingetreten, müssen die Angehörigen dem dortigen Standesamt einen Nachweis der Personalien des Verstorbenen (zum Beispiel Personalausweis und das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde) vorlegen.
Für die Beurkundung des Sterbefalles ist immer das Standesamt des Sterbeortes zuständig, dort erhält man auch die benötigten Sterbeurkunden.
4. Für die **Einsargung** ist ein Bestattungsunternehmer oder Schreiner zu verständigen, der dann auch den Transport zur Leichenhalle übernimmt.
5. Der **Beerdigungstermin** muss mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden, von der Gemeindeverwaltung wird auch der Totengräber informiert. Bei der Gemeindeverwaltung muss auch angegeben werden, ob ein Einzel- oder Familiengrab gewünscht wird, und ob es eine Erd- oder eine Urnenbestattung gibt. Danach kann der Beerdigungstermin mit dem Pfarramt festgelegt werden.
6. **Erst wenn diese Angelegenheiten erledigt sind, sollte die Traueranzeige aufgegeben werden. Denn dann steht der Beerdigungstermin sicher fest.**
7. Für die Beerdigung ist es in Kreßberg üblich, dass sich Nachbarn oder Bekannte des Verstorbenen als **Sargträger** zur Verfügung stellen; dies wird von den Angehörigen geregelt.
8. **Nach der Beerdigung sollten Sie noch an folgendes denken:**
 - das so genannte „Sterbevierteljahr“ bei der Post oder der Gemeindeverwaltung zu beantragen, dies ist in bestimmten Fällen möglich. (Der Ehegatte kann dann die Rente des Verstorbenen in voller Höhe für 3 Monate erhalten)
 - Versicherungen des Verstorbenen abzumelden
 - den Rentenversicherungsträger vom Tode des Versicherten zu benachrichtigen
 - ggf. Hinterbliebenenrente bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen

Hinweise zur Belegung der Friedhöfe

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Kreßberg gibt es Reihengräber und Wahlgräber für Erdbestattungen, sowie Urnenwahlgräber. Außerdem gibt es im Friedhof Waldtann ein Feld für Rasengräber.

Zur Erklärung: Familiengräber sind immer Wahlgräber, d. h., das Nutzungsrecht läuft erst nach 30 Jahren ab, und kann auch noch verlängert werden. Wahlgräber sind meist Doppelgräber, allerdings ist es auch möglich, in einem Einfachgrab zwei Bestattungen vorzunehmen, wenn bei der ersten Bestattung eine „Tieferlegung“ gemacht wird.

Reihengräber kann man nur für 25 Jahre (bei Kindergräbern: 15 Jahre) erwerben, eine Verlängerung ist nicht möglich. Auch kann in Reihengräbern jeweils nur ein Toter bestattet werden. Wenn ein Einzelgrab mit einer längeren Laufzeit gewünscht wird, so muss ein „Einzelwahlgrab“ erworben werden.

Für Urnenbestattungen sind auf den Friedhöfen Waldtann, Mariäkappel, Leukershausen und Marktlustenau auch Flächen für Urnenwahlgräber ausgewiesen. Urnengräber haben eine kleinere Grabfläche und sind somit leichter zu pflegen. In einer Urnengrabfläche ist die Bestattung von 2 Urnen (beim Doppel-Urnengrab bis zu 4 Urnen) möglich. Das Nutzungsrecht an diesen Gräbern läuft 20 Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden.

Im Feld für Rasengräber sind Erd- und Urnenbestattungen möglich, allerdings nur als Reihengräber, d.h., es kann immer nur 1 Sarg oder 1 Urne je Grabfläche beigesetzt werden, eine Verlängerung der Nutzungszeit ist hier nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattung 25, bei Urnenbestattung 15 Jahre.

Wenn bei einem neuen Grab der Grabstein gesetzt, oder wenn bei vorhandenen Gräbern etwas geändert wird, muss der Steinmetz die genau Lage der Grabeinfassung mit der Gemeinde abklären. Sinnvoll ist es, ein paar Tage vor den beabsichtigten Arbeiten beim Rathaus oder beim Bauhofleiter anzurufen, dann wird das Grab genau abgesteckt.

Bei Fragen zum Bestattungswesen können Sie sich an das Rathaus (Frau Kochendörfer, Tel. 9880-41, oder Frau Macho, Tel. 9880-40) wenden. Sterbefallanzeigen nimmt im Standesamt Kreßberg Frau Kochendörfer entgegen.

Auszug aus der Bestattungsgebührenordnung: **(Fassung vom 20.04.2015, gültig ab 01.07.2015)**

Für die Leistungen im Bereich des Bestattungswesens sind folgende Gebühren festgesetzt:

1. Leichenhallenbenutzung	
je Benutzung	410,00 €
2. Gebühren für die Herstellung (Öffnen und Schließen) eines Grabes	
2.1 Einzelgrab für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie Tot- oder Fehlgeburten	360,00 €
2.2 Einzel- und Doppelgräber je Grabstelle für Personen über 10 Jahre	520,00 €
2.3 Urnenbestattung	240,00 €
2.4 Zuschlag für Tieferlegung	50 %
3. Reihengräber (Einzelgräber)	
3.1 Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	611,00 €
3.2 Personen über 10 Jahre	1.134,00 €
4. Wahlgräber (Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten)	
4.1 Einzelwahlgrab	1.414,00 €
4.2 Doppelwahlgrab	2.534,00 €
4.3 Urnenwahlgrab	648,00 €
4.4 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1 bis 4.4	
4.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
4.5 Wahlgräber mit Tieferlegung: Zuschlag	200,00 €
5. Rasengräber	
5.1 Einzelgrab	1.134,00 €
5.2 Urnengrab	536,00 €
Weitere Leistungen:	
6.1 Benutzung des Leichentransportanhängers	90,00 €